OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302462/4/Py/TO

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K. T., W.-straße X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 24.06.2019, GZ: BHLL/919100024578/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.06.2019, GZ: BHLL/919100024578/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber Ihres Unternehmens mit Sitz in H., W.-straße X, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber den pakistanischen Staatsangehörigen T. R., geb. X, zumindest von 27.4.2019 bis 29.4.2019, als Dienstnehmer, jedenfalls im Sinne des § 1152 ABGB entgeltlich beschäftigt hat, obwohl für diesen Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch dieser Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot-Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft'' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung-Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger oder „Daueraufenthalt-EU“ besaß.
Dieser Sachverhalt wurde von Beamten des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr im Zuge einer Kontrolle am 29.4.2019 um 12:40 Uhr bei Ihrem Verkaufsstand (Stand Nr. 4) am U. Jahrmarktgelände, indem die o.a. Person im Innenbereich Ihres Marktstandes angetroffen und niederschriftlich befragt wurde, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.“

Dieses Straferkennntis wurde dem Bf am 27.06.2019 nachweislich zugestellt.

2. In der dagegen, mit 29.07.2019 zur Post gegebenen Beschwerde, die am 31.07.2019 bei der belangten Behörde eingelangt ist, wird beantragt von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen.

3. Aufgrund dieser Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 20.08.2019, GZ: BHLL/919100024578/19, die Beschwerde gegen das Straferkenntnis als verspätet zurückgewiesen. Die belangte Behörde begründet dies damit, dass das Straferkenntnis dem Bf am 27.06.2019 zugestellt wurde. Die vierwöchige Beschwerdefrist begann mit diesem Tag zu laufen und endete am 25.07.2019. Die Beschwerde wurde erst am 29.07.2019 -und somit verspätet - zur Post gegeben.

4. Mit 05.09.2019 stellte der Bf bei der Behörde einen Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 20.08.2019. Zur angesprochenen verspäteten Einbringung der Beschwerde machte der Bf im Vorlageantrag keine Angaben. Begründet wird die Beschwerde zusammengefasst damit, dass der Bf aus Rache angezeigt wurde, er nichts Falsches getan habe und er finanzielle Probleme habe.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat aufgrund des Vorlageantrages den gegenständlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 25.09.2019 wurde der Bf auch vom Landesverwaltungsgericht von der offenkundig verspäteten Einbringung seines Rechtsmittels in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Am 03.10.23019 teilt der Bf mit, dass seine Frau schwer krank sei, er viel arbeiten müsse, seine Tochter noch zur Schule gehe und er auch für zwei Tiere zu sorgen habe.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung. Wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde mit dem Tag der Verkündung.

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Bf am 27.06.2019 zugestellt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist an diesem Tag zu laufen und endete diese somit am 25.07.2019. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 29.07.2019 - uns somit verspätet - zur Post gegeben.

Ganz allgemein liegt bei der Versäumung einer Fist oder mündlichen Verhandlung, die von der Partei damit begründet wird, dass sie unter erhöhtem Stress stünde (im gegenständlichen Fall berufliche Überlastung und familiäre Probleme), kein bloß minderer Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 11 Z 1 AVG vor (hiezu Hengstschläger/Leeb, AVG, 2. Ausgabe 2014 Rz 82 zu § 71). Die vorgebrachten Gründe für die verspätete Einbringung nach Ablauf der immerhin vierwöchigen Beschwerdefrist sind somit nicht maßgeblich.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Der Bf wird abschließend darauf hingewiesen, dass er gemäß § 54b Abs. 3 erster Satz VStG bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung beantragen kann, falls ihm die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny